

1968	Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 1968	Nr. 29
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 68	Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete Bundesgesetzbl. III 750-9, 611-1	365
15. 5. 68	Gesetz über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst Bundesgesetzbl. III 600-3	385
10. 5. 68	Fünfte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung Bundesgesetzbl. III 7820-1-1	387
10. 5. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung Bundesgesetzbl. III 7832-1-9	393
10. 5. 68	Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung	395
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22	396
	Verkündungen im Bundesanzeiger	396

Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete

Vom 15. Mai 1968

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus

Teil 1	Teil 2
Maßnahmen zur Anpassung von Produktion und Absatz	Förderung der Unternehmenskonzentration im Steinkohlenbergbau
	§
Zielsetzung	1
Absatzvorausschätzung	2
Meldungen und Auskünfte	3
Gegenüberstellung von Absatz und Produktion, Empfehlungen	4
Pflichten der Verkaufsgesellschaften	5
Durchführung von Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften	6
Gesamtsozialplan	7
Kohlenbeirat	8
Ausschüsse für Fragen der Belegschaftsentwicklung	9
	§
	Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlage- güter
	10
	Umwandlung
	11
	Verschmelzung
	12
	Weitergeltung des Schachtelprivilegs
	13
	Gesellschaftsteuer
	14
	Gewerbsteuer
	15
	Bürgschaften zur Erleichterung der Unternehmens- konzentration
	16
	Versagung der Bescheinigungen
	17

Teil 3

Begünstigungen

	§
Wegfall von Begünstigungen	18
Untersuchung des Bundesbeauftragten	19
Ermächtigung	20
Wegfallende Begünstigungen	21
Vorbehalt, Bescheinigungen	22
Nichtbefolgung von Empfehlungen	23

Abschnitt II**Abfindungsgeld**

Begünstigter Personenkreis	24
Voraussetzungen für die Gewährung des Abfindungsgeldes	25
Ausschluß von der Gewährung des Abfindungsgeldes	26
Höhe des Abfindungsgeldes	27
Anrechnung	28
Verfahren, Auszahlungsstelle	29
Anwendungszeitraum	30
Ermächtigung	31

Abschnitt III**Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten**

Teil 1

Förderung der Errichtung und Erweiterung von Industriebetrieben

Investitionsprämie durch Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer	32
--	----

Teil 2

Industrielandbeschaffung

Enteignungszweck	33
Gegenstand der Enteignung	34
Sinngemäße Anwendung des Bundesbaugesetzes ...	35

Abschnitt IV**Auskunfts-, Straf- und Bußgeldvorschriften**

Prüfungs- und Nachschaurechte	36
Verletzung der Geheimhaltungspflicht	37
Ordnungswidrigkeiten	38
Zuständige Verwaltungsbehörde	39

Abschnitt V**Übergangs- und Schlußvorschriften**

Übertragung von Zuständigkeiten	40
Anderung der Steinkohlenbergbaugebiete	41
Änderung des Einkommensteuergesetzes	42
Anwendung im Land Berlin	43
Inkrafttreten	44

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus

Teil 1

Maßnahmen zur Anpassung von Produktion und Absatz

§ 1

Zielsetzung

(1) Zur Förderung der aus gesamtwirtschaftlichen Gründen und zur Vermeidung tiefgreifender sozialer und wirtschaftlicher Schäden notwendigen Anpassung der Produktionskapazität des deutschen Steinkohlenbergbaus an die energiewirtschaftliche Entwicklung wird der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Bundesbeauftragter) eingesetzt. Er hat die Aufgabe, unter Beachtung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 446), der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und der Notwendigkeit, den technischen Fortschritt in der Energiewirtschaft nicht zu behindern, darauf hinzuwirken, daß unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Belange sowie der besonderen sozialen und regionalwirtschaftlichen Verhältnisse der Steinkohlenbergbaugebiete

1. die Bergbauunternehmen ihre Produktionskapazität auf die Absatzmöglichkeiten des deutschen Steinkohlenbergbaus ausrichten und
2. die Steinkohlenbergwerke mit der nachhaltig stärksten Ertragskraft ihre Produktionskapazität ausnutzen können.

(2) Der Bundesbeauftragte wird von der Bundesregierung berufen und ist als Bundesoberbehörde dem Bundesminister für Wirtschaft unmittelbar unterstellt.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bergbauunternehmen: Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland Steinkohlenbergbau betreiben,
2. Steinkohlenbergbaugebiete: die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Stand vom 1. Januar 1968.

(4) Zum Steinkohlenbergbau im Sinne dieses Gesetzes gehören auch der Pechkohlenbergbau und der Braunkohlentiefbau.

§ 2

Absatzvorausschätzung

(1) Der Bundesbeauftragte prüft im Zusammenwirken mit dem Kohlenbeirat und den von ihm zu beauftragenden wirtschaftswissenschaftlichen Instituten die kurz- und mittelfristigen Absatzaussichten für deutsche Steinkohle der verschiedenen Steinkohlenbergbaugebiete.

(2) Der Bundesbeauftragte gibt als Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 jährlich bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres eine Vorausschätzung der Absatzentwicklung unter Darstellung der hierfür maßgebenden Tatsachen und Annahmen bekannt; die erste Vorausschätzung ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntzumachen. Die Vorausschätzung ist laufend zu überprüfen; wesentliche Änderungen der Vorausschätzung oder der hierfür maßgebenden Tatsachen oder Annahmen sind bekanntzugeben.

§ 3

Meldungen und Auskünfte

(1) Die Bergbauunternehmen melden dem Bundesbeauftragten bis zum 1. März eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 3 für das vorangegangene Kalenderjahr:

1. bezogen auf Anfang, Mitte und Ende des Kalenderjahres
 - a) ihre Produktionskapazität an Steinkohle, Steinkohleerzeugnissen und Strom insgesamt, für die einzelnen Betriebe und nach betrieblichen Teilbereichen,
 - b) die Zahl ihrer Arbeitnehmer,
 - c) den Haldenbestand, die übrigen Bestände an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen sowie
 - d) die Kohlenvorräte unter Tage;
2. bezogen auf das gesamte Kalenderjahr
 - a) die Menge der gefördertsten Steinkohle,
 - b) die Erzeugung der Veredelungsbetriebe und Kraftwerke,
 - c) den Absatz an Steinkohle, Steinkohleerzeugnissen und Strom,
 - d) die Zahl der Feierschichten und die dadurch ausgefallene Förderung,
 - e) die Bewertung der Haldenbestände,
 - f) die Kostenstellen-, Kostenträger- und Erlösrechnungen für die einzelnen Gruben- und Veredelungsbetriebe sowie Kraftwerke, die Ergebnisrechnungen Kraftwirtschaft und Bergwerk sowie die Ergänzungsmeldungen nach den Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau sowie
 - g) Art und Umfang der Investitionen.

Mit den Meldungen teilen die Bergbauunternehmen dem Bundesbeauftragten zugleich die für das laufende und für die darauffolgenden drei Kalenderjahre zu erwartende Entwicklung der nach Satz 1 zu meldenden Daten mit.

(2) Die Bergbauunternehmen melden dem Bundesbeauftragten bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 3 die in dem folgenden Kalenderjahr zu erwartenden Einstellungen, Entlassungen und Verlegungen von Arbeitnehmern. In der Meldung sind anzugeben:

1. die von der Einstellung, Entlassung oder Verlegung betroffenen Betriebsbereiche,
2. die für die Einstellung, Entlassung oder Verlegung maßgebenden Gründe,

3. die Altersgliederung der von der Entlassung oder Verlegung betroffenen Arbeitnehmer sowie eine Aufgliederung nach deren Stellung und Beschäftigung im Betrieb zum Zeitpunkt der Meldung und
4. für die Fälle der Verlegung der aufnehmende Betrieb oder der neue Arbeitsplatz.

Treffen Bergbauunternehmen Entscheidungen über Einstellungen, Entlassungen und Verlegungen von Arbeitnehmern nach der in Satz 1 bezeichneten Meldung und weichen diese Entscheidungen erheblich von der abgegebenen Meldung ab, so haben sie diese Entscheidungen dem Bundesbeauftragten unverzüglich mitzuteilen; für die Mitteilung gilt Satz 2 entsprechend.

(3) Der Bundesbeauftragte kann für die Meldung nach den Absätzen 1 und 2 die Verwendung von Vordrucken vorschreiben, die eine Aufschlüsselung vorsehen können.

(4) Der Bundesbeauftragte kann von allen natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, die Steinkohle

1. fördern,
2. einführen, ausführen oder sonst in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder
3. veräußern,

die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, soweit das zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Überprüfung der Einhaltung der durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten erforderlich ist. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen nach Satz 1 gilt auch für Verbände oder Zusammenschlüsse von Bergbauunternehmen oder von sonstigen nach Satz 1 Auskunftspflichtigen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch die Meldung von anderen als den nach den Absätzen 1 und 2 zu meldenden Daten durch Bergbauunternehmen vorzuschreiben, soweit dies für eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung des deutschen Steinkohlenbergbaus erforderlich ist.

§ 4

Gegenüberstellung von Absatz und Produktion, Empfehlungen

(1) Der Bundesbeauftragte erörtert mit dem Kohlenbeirat das Ergebnis der Meldungen nach § 3 unter Berücksichtigung der Vorausschätzung der Absatzentwicklung und der in § 1 genannten Ziele. Das Ergebnis der Meldungen ist dem Kohlenbeirat in zusammengefaßter Form bekanntzugeben, ohne daß dabei fremde Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, mitgeteilt werden.

(2) Der Bundesbeauftragte kann Bergbauunternehmen empfehlen, ihre Produktionskapazität oder ihre Produktionsziele in bestimmtem Umfang zu ermäßigen oder ihre Produktion zu erhöhen, soweit das Ergebnis der Meldungen nach § 3 und der Erörterung nach Absatz 1 dazu Veranlassung bietet.

Der Bundesbeauftragte kann Empfehlungen zur Felderbereinigung oder zu sonstigen Maßnahmen der betrieblichen und überbetrieblichen Rationalisierung aussprechen.

(3) Der Bundesbeauftragte kann Bergbauunternehmen empfehlen, Entlassungen oder Verlegungen von Arbeitnehmern zu unterlassen oder Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus einzustellen oder zu verlegen. Die Empfehlungen sollen der Höhe der Produktion, den Produktionszielen und dem Arbeitskräftebedarf des Bergbauunternehmens in angemessener und zumutbarer Weise Rechnung tragen.

§ 5

Pflichten der Verkaufsgesellschaften

Die Verkaufsgesellschaften der Steinkohlenbergbaubetriebe (Verkaufsgesellschaften) haben Empfehlungen des Bundesbeauftragten an einzelne Bergbauunternehmen über die Höhe ihrer Produktionskapazität oder ihre Produktion durch entsprechende Verteilung des Absatzes auf die Produktion und entsprechende Erteilung der Aufträge im Rahmen einer beweglichen, am Markt orientierten Preis- und Absatzpolitik zu berücksichtigen.

§ 6

Durchführung von Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Der Bundesbeauftragte ist zuständige Behörde für die auf Grund von Entscheidungen oder Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an die Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 446) im Bereich des Steinkohlenbergbaus zu ergreifenden Maßnahmen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die im Bereich des Steinkohlenbergbaus zu ergreifenden Maßnahmen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Durchführung von Entscheidungen oder Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

§ 7

Gesamtsozialplan

(1) Die Bergbauunternehmen haben den im Falle einer Stilllegung oder Teilstillegung eines Steinkohlenbergwerks einzuhaltenden Sozialplan unverzüglich dem Bundesbeauftragten vorzulegen. Beantragt ein Bergbauunternehmen für eine nach dem 7. November 1967 beschlossene Stilllegung oder Teilstillegung eines Steinkohlenbergwerks die Gewährung einer Stilllegungsprämie, so muß der Sozialplan mindestens die sich aus dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Gesamtsozialplan ergebenden, von Bergbauunternehmen zu erbringenden betrieblichen Leistungen und Maßnahmen enthalten.

(2) Der Bundesbeauftragte überwacht die Einhaltung und ordnungsgemäße Abwicklung der in

Absatz 1 Satz 2 bezeichneten betrieblichen Leistungen und Maßnahmen. Hinsichtlich dieser betrieblichen Leistungen und Maßnahmen haben die Bergbauunternehmen dem Bundesbeauftragten

1. zugleich mit dem Sozialplan nach Absatz 1 Satz 1 eine Aufstellung über den voraussichtlichen finanziellen Aufwand vorzulegen und
2. halbjährlich über die Durchführung bis zur Abwicklung unter Angabe der tatsächlich aufgewendeten Mittel zu berichten.

§ 8

Kohlenbeirat

(1) Beim Bundesbeauftragten wird als beratender Ausschuß ein Kohlenbeirat gebildet. Der Ausschuß wird in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen oder auf besonderes Verlangen des Bundesbeauftragten tätig.

(2) Der Ausschuß besteht aus 26 Mitgliedern. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren, und zwar auf Vorschlag

1. des Bundesrates	4 Mitglieder
2. der Wirtschaftsvereinigung Bergbau e. V.	3 Mitglieder
3. der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie	3 Mitglieder
4. des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V.	3 Mitglieder
5. der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.	1 Mitglied
6. der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V.	1 Mitglied
7. des Verbandes der deutschen Gas- und Wasserwerke e. V.	1 Mitglied
8. des Vereins Deutscher Kohleimporteure e. V.	1 Mitglied
9. des Deutschen Braunkohlen-Industrie Vereins e. V.	1 Mitglied
10. des Mineralölwirtschaftsverbandes e. V.	1 Mitglied
11. des Deutschen Atomforums e. V.	1 Mitglied
12. des Deutschen Gewerkschaftsbundes	3 Mitglieder
13. der Deutschen Angestellten-gewerkschaft	2 Mitglieder
14. der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH	1 Mitglied.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft jederzeit niederlegen.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Bundesbeauftragten oder von dem von ihm bestimmten Beamten nach Maßgabe einer vom Bundesminister für Wirtschaft zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet.

§ 9

Ausschüsse für Fragen der Belegschaftsentwicklung

(1) Der Bundesbeauftragte kann für jedes Steinkohlenbergbaugebiet einen Ausschuß für Fragen der Belegschaftsentwicklung bilden.

(2) Im Rahmen der dem Bundesbeauftragten obliegenden Aufgaben zur Anpassung von Produktion und Absatz (Abschnitt I Teil 1 dieses Gesetzes) befassen sich die Ausschüsse beratend mit Fragen, die sich aus dem Anpassungsprozeß für eine in ökonomisch sinnvoller Weise an den Zielen dieses Gesetzes orientierten Belegschaftsentwicklung, insbesondere für Einstellungen und Verlegungen von Arbeitnehmern ergeben. Sie sollen dem Bundesbeauftragten insoweit Anregungen und Vorschläge unterbreiten und vor einschlägigen Maßnahmen des Bundesbeauftragten gehört werden.

(3) In die Ausschüsse werden vom Bundesbeauftragten mindestens je drei, höchstens je fünf Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem betreffenden Steinkohlenbergbaugebiet berufen.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom Bundesbeauftragten oder von dem von ihm bestimmten Vertreter nach Maßgabe einer vom Bundesbeauftragten zu erlassenden Geschäftsordnung einberufen und geleitet.

Teil 2

Förderung der Unternehmenskonzentration im Steinkohlenbergbau

§ 10

Gewinn aus der Veräußerung bestimmter Anlagegüter

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und Wirtschaftsgüter des Bergbauanlagevermögens einschließlich der Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 des Bewertungsgesetzes veräußern, können bei der Ermittlung des Gewinns bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstehenden Gewinns im Wirtschaftsjahr der Veräußerung

1. bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die sie in diesem Wirtschaftsjahr anzahlen, anschaffen oder ganz oder teilweise herstellen, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilerstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

Bergbauanlagevermögen ist das dem inländischen Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens dienende oder ihm zu dienen bestimmte Anlagevermögen. Als Bergbauanlagevermögen gelten auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, wenn das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegte Anlagevermögen dieser Kapitalgesellschaft zuzüglich des Werts der

Beteiligungen im Sinne des § 102 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens einem Drittel dem Steinkohlenbergbau einschließlich der im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betriebenen Kraftwerke dient oder zu dienen bestimmt ist.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn

1. die Wirtschaftsgüter nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 veräußert werden und
2. der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß
 - a) die Veräußerung der Wirtschaftsgüter einer wesentlichen Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung wirtschaftlich optimal arbeitender Unternehmenseinheiten dient und
 - b) die veräußerten Wirtschaftsgüter beim Erwerber einem Zweck dienen, der volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern.

(3) Hat der Steuerpflichtige eine Rücklage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gebildet, so kann er in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die er in diesen Wirtschaftsjahren anzahlt, anschafft oder ganz oder teilweise herstellt, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilerstellungskosten den Betrag absetzen, um den er die Rücklage gewinnerhöhend auflöst. Soweit die Rücklage am Schluß des vierten Wirtschaftsjahrs nach ihrer Bildung nicht aufgelöst worden ist, ist sie von dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mindestens in Höhe von 12,5 vom Hundert des Betrags, mit dem sie am Schluß des vierten Wirtschaftsjahrs nach ihrer Bildung noch ausgewiesen ist, gewinnerhöhend aufzulösen.

(4) Hat der Steuerpflichtige von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts einen Betrag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder nach Absatz 3 Satz 1 abgezogen, so gilt der verbleibende Betrag als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts.

(5) Hat der Steuerpflichtige für Veräußerungsgewinne Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist insoweit § 34 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(6) Die Bildung der Rücklage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist auch zulässig, wenn in den handelsrechtlichen Jahresbilanzen kein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird.

§ 11

Umwandlung

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, deren bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegtes Anlagevermögen zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinne des § 102 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes zu mindestens einem Drittel Bergbau-

anlagevermögen (§ 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3) ist, nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und bergrechtlichen Gewerkschaften vom 12. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 844) in der Fassung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) durch Übertragung ihres Vermögens auf einen Gesellschafter umgewandelt, so sind das Einkommen und das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft und des übernehmenden Gesellschafters so zu ermitteln, als ob bereits in dem Zeitpunkt, für den die Umwandlungsbilanz aufgestellt worden ist (Umwandlungsstichtag), das Vermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft auf den übernehmenden Gesellschafter übertragen und die umgewandelte Kapitalgesellschaft aufgelöst worden wäre. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(2) Bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags der umgewandelten Kapitalgesellschaft sind die Wirtschaftsgüter in der Umwandlungsbilanz mit den Werten anzusetzen, die sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung mit Ausnahme des § 15 des Körperschaftsteuergesetzes ergeben. Der übernehmende Gesellschafter ist an diese Werte (Buchwerte) gebunden. Er kann in Höhe des bei der Umwandlung entstehenden Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Ist die Summe der Buchwerte der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft niedriger als der Wert, mit dem die Anteile an der umgewandelten Kapitalgesellschaft bei dem übernehmenden Gesellschafter in einer Bilanz auf den Umwandlungsstichtag auszuweisen wären, so ist in Höhe dieses Unterschieds, höchstens jedoch in Höhe des Unterschieds zwischen der Summe der Buchwerte und der Summe der Teilwerte der Wirtschaftsgüter der umgewandelten Kapitalgesellschaft, auf der Aktivseite der Bilanz des übernehmenden Gesellschafters ein Ausgleichsposten einzusetzen. Dieser Ausgleichsposten ist in den auf die Umwandlung folgenden zwölf Wirtschaftsjahren in gleichen Jahresbeträgen zu Lasten des Gewinns aufzulösen.

(3) Der übernehmende Gesellschafter tritt bezüglich der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen, der Sonderabschreibungen und der Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit in die Rechtsstellung der umgewandelten Kapitalgesellschaft ein. Ist die Dauer der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen für die Besteuerung bedeutsam, so ist der Zeitraum seiner Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen der umgewandelten Kapitalgesellschaft dem übernehmenden Gesellschafter zuzurechnen.

(4) Führt die Umwandlung zum Erlöschen von Darlehnsforderungen und Darlehnschulden im Sinne des § 7c des Einkommensteuergesetzes, so ist § 7c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß der hinzuzurechnende Betrag um 10 vom Hundert für jedes seit der Hingabe des Darlehens bis zum Umwandlungsstichtag verstrichene volle Jahr ermäßigt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn

1. die Umwandlung nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 beschlossen wird und
2. der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß die Umwandlung
 - a) einer wesentlichen Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung wirtschaftlich optimal arbeitender Unternehmenseinheiten dient und
 - b) volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bei der Umwandlung einer bergrechtlichen Gewerkschaft entsprechend.

§ 12

Verschmelzung

(1) In den Fällen der Verschmelzung nach den Vorschriften des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089) gilt § 11 sinngemäß. Im übrigen bleibt § 15 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes unberührt.

(2) Bei einer Verschmelzung durch Neubildung muß das Anlagevermögen jeder der sich vereinigen- den Gesellschaften den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erster Halbsatz entsprechen.

§ 13

Weitergeltung des Schachtelprivilegs

(1) Geht in den Fällen des § 10 eine Beteiligung im Sinne des § 9 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, einen unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder einen Betrieb einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts über, so ist bei diesen Steuerpflichtigen § 9 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes auch für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, in dem die für die Anwendung dieser Vorschrift erforderlichen zeitlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

(2) Für die Anwendung des § 102 des Bewertungsgesetzes gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 14

Gesellschaftsteuer

(1) Rechtsvorgänge, die unter das Kapitalverkehrsteuergesetz Teil I (Gesellschaftsteuer) fallen, sind von der Besteuerung ausgenommen, wenn und soweit sie durch Maßnahmen im Sinne der §§ 10, 11 und 12 bedingt sind. Voraussetzung ist, daß

1. die Maßnahmen nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 durchgeführt werden,

2. der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß die Maßnahmen

- a) einer wesentlichen Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung wirtschaftlich optimal arbeitender Unternehmenseinheiten dienen und
- b) volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern

und

3. im Falle der Verschmelzung durch Aufnahme das Anlagevermögen der übertragenden Gesellschaft, im Falle der Verschmelzung durch Neubildung das Anlagevermögen jeder der sich vereinigen- den Gesellschaften den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 entspricht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vorgänge, bei denen die Steuerpflicht nach dem 31. Dezember 1970 entsteht.

§ 15

Gewerbsteuer

Auf Pensionsverbindlichkeiten, Renten und dauernde Lasten, die bei Maßnahmen im Sinne der §§ 10, 11 und 12 übernommen werden, finden die Vorschriften des § 8 Ziff. 1 und 2 und des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes keine Anwendung. Dies gilt nicht für übernommene Pensionsverbindlichkeiten, Renten und dauernde Lasten, bei denen die Voraussetzungen für die Hinzurechnung nach den bezeichneten Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes bereits bei dem übertragenden Unternehmen erfüllt waren.

§ 16

Bürgschaften zur Erleichterung der Unternehmenskonzentration

(1) Zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen, für die der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß sie

1. einer wesentlichen Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung wirtschaftlich optimal arbeitender Unternehmenseinheiten dienen und
2. volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus zu steigern oder seine Anpassung an die Absatzlage zu erleichtern,

übernimmt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft gemäß der im Haushaltsgesetz erteilten Ermächtigung Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 2 000 000 000 Deutsche Mark; in Richtlinien, die vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen werden, kann das Nähere bestimmt werden.

(2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, daß das Land, in dem das Unternehmen, das die Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 durchführt, seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat, eine Bürgschaft mindestens in Höhe der Hälfte der Bundesbürgschaft übernimmt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, zu deren Finanzierung nach § 15 des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 55), Darlehen gewährt oder Bürgschaften übernommen werden können.

§ 17

Versagung der Bescheinigungen

(1) Der Bundesbeauftragte kann die Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 10 bis 16 versagen, wenn das Unternehmen Empfehlungen des Bundesbeauftragten nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist.

(2) Der Bundesbeauftragte kann eine Bescheinigung nach den §§ 10 bis 16 widerrufen, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekanntwerden, die zur Versagung nach Absatz 1 geführt hätten oder
2. das Unternehmen nach Erteilung einer Bescheinigung einer vorher ausgesprochenen Empfehlung des Bundesbeauftragten nicht mehr nachkommt.

Vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Widerrufs entfallen die Begünstigungen nach den §§ 10 bis 15 mit Wirkung für die Vergangenheit; die Steuerbescheide sind entsprechend zu berichtigen.

Teil 3

Begünstigungen

§ 18

Wegfall von Begünstigungen

(1) Bergbauunternehmen, die in ihrem Steinkohlenbergbaubereich nach dem 1. Januar 1969 nicht die Unternehmensgröße aufweisen, die unter Berücksichtigung der in § 1 genannten Ziele zur Erreichung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit erforderlich ist (optimale Unternehmensgröße), werden nach Maßgabe des § 21 die in dieser Vorschrift genannten Begünstigungen nicht mehr gewährt. Dies gilt nicht, wenn die zur Schaffung einer optimalen Unternehmensgröße erforderlichen Maßnahmen aus Gründen unterblieben sind, die dem Unternehmen nicht zuzurechnen sind.

(2) Als optimale Unternehmensgröße im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere eine Gesamtgesellschaft anzusehen; Gesamtgesellschaften sind Unternehmen, die Steinkohlenbergbau auf eigene Rechnung betreiben und durch Zusammenfassung des weitaus überwiegenden Teiles des Steinkohlenbergbaus eines Steinkohlenbergbaugebietes in der Lage sind, innerhalb dieses Gebietes die planmäßige Anpassung der Produktionskapazität des deutschen Steinkohlenbergbaus an die energiewirtschaftliche Entwicklung geordnet durchzuführen.

(3) Die Feststellung, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Maßgabe der nach § 20 zu erlassenden Rechtsverordnung für den Wegfall der Begünstigungen vorliegen, trifft der Bundesbeauftragte. Die Entscheidung ist dem Bergbauunternehmen zuzustellen. Sie wird mit der Zustellung wirksam; § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Wird der Entzug einer Begünstigung nach § 21 angefochten und kommt es für die Entscheidung darauf an, ob der Verwaltungsakt nach Absatz 3 rechtmäßig ist, so hat das Verwaltungsgericht, wenn es die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts nach Absatz 3 bezweifelt, das Verfahren auszusetzen, bis über den Verwaltungsakt nach Absatz 3 rechtskräftig entschieden ist, und dieses Ergebnis seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 19

Untersuchung des Bundesbeauftragten

(1) Der Bundesbeauftragte untersucht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entwicklung der Unternehmensgrößen im deutschen Steinkohlenbergbau. Im Rahmen dieser Untersuchung sind insbesondere zu ermitteln:

1. die Entwicklung der Unternehmen, aufgegliedert nach kleinen, mittleren und großen Unternehmenseinheiten, sowie die Veränderungen innerhalb dieser Größenklassen,
2. die Entwicklung und das Ausmaß von Unternehmensverbindungen,
3. die hauptsächlichen Ursachen und Erscheinungsformen der zu den Nummern 1 und 2 festgestellten Vorgänge.

(2) Der Bundesbeauftragte äußert sich im Zusammenhang mit der Untersuchung, inwieweit die festgestellte Entwicklung den Erfordernissen für die Verwirklichung der optimalen Unternehmensgrößen entspricht.

(3) Das Ergebnis der Untersuchung ist den Bergbauunternehmen bekanntzugeben. Die Untersuchung ist vor der Bekanntgabe mit einem Unterausschuß des Kohlenbeirats zu erörtern, dem Vertreter der Unternehmer und der Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus sowie der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH angehören. An den Erörterungen sind Vertreter der zuständigen Bergbehörden zu beteiligen.

§ 20

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Maßstäbe für die Ermittlung der nach dem 1. Januar 1969 maßgebenden optimalen Unternehmensgrößen näher festzusetzen.

(2) In der unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses des Bundesbeauftragten zu erlassenden Rechtsverordnung sind die technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen An-

forderungen an die optimale Unternehmensgröße unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der geologischen Verhältnisse der Steinkohlenbergbaugebiete, der bergwirtschaftlichen und bergtechnischen Erfordernisse sowie der Absatzstruktur der Unternehmen festzusetzen.

§ 21

Wegfallende Begünstigungen

(1) Vom Zeitpunkt der Feststellung des Bundesbeauftragten nach § 18 Abs. 3 an werden die folgenden Begünstigungen nicht mehr gewährt und ausgezahlt:

1. Prämien, die die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH auf Grund der Richtlinien über die Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz vom 22. März 1967 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 29. März 1967) gewähren kann;
2. Beihilfen nach den Vorläufigen Richtlinien vom 2. Juni 1967 über die Gewährung von Beihilfen für den Absatz von Koks- und Hochofenkoks an die Eisen- und Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß Entscheidung Nr. 1/67 der Hohen Behörde vom 21. Februar 1967 (Bundesanzeiger Nr. 103 vom 7. Juni 1967).

(2) Prämien im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Zeitpunkt der Feststellung nach § 18 Abs. 3 an ein nach § 18 ausgeschlossenes Unternehmen für Stilllegungen gewährt worden sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurden, sind an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag vermindert sich um den Betrag, den das Unternehmen für Leistungen zur Durchführung von Sozialplänen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zurückzuzahlenden Prämien stehen, aufgewendet hat und noch benötigt.

(3) Auf ein nach § 18 ausgeschlossenes Unternehmen finden vom Zeitpunkt der Feststellung nach § 18 Abs. 3 an die Vorschriften des § 3 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403) keine Anwendung.

(4) Für Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse, die von einem nach § 18 ausgeschlossenen Unternehmen vom Zeitpunkt der Feststellung nach § 18 Abs. 3 an

1. befördert werden, wird eine Frachthilfe nach den Richtlinien über die Gewährung einer Frachthilfe für Kohlentransporte aus dem Aufkommen der Heizölsteuer vom 2. April 1964 (Bundesanzeiger Nr. 64 vom 4. April 1964) in der Fassung vom 5. Mai 1967 (Bundesanzeiger Nr. 94 vom 23. Mai 1967) nicht gewährt,
2. an ein Kraftwerk geliefert werden, wird ein Zuschuß nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) nicht gewährt.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Abnahmeverpflichtung besteht oder eine vorbehaltlose Zusage auf Gewährung der Begünstigung erteilt worden ist.

§ 22

Vorbehalt, Bescheinigungen

(1) Die in § 21 genannten Begünstigungen werden ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nur unter dem Vorbehalt des § 18 gewährt oder zugesagt. Der Begünstigte hat der zuständigen Stelle gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, daß er nicht zu den nach § 18 ausgeschlossenen Unternehmen gehört oder daß die beförderten oder eingesetzten Steinkohlen- oder Steinkohleerzeugnisse nicht aus Steinkohlenbergbaubetrieben geliefert worden sind, die zu einem nach § 18 ausgeschlossenen Unternehmen gehören.

(2) Die Verkaufsgesellschaften sind verpflichtet, einem Käufer oder Frachtführer, der eine der in § 21 Abs. 4 genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen will, auf Verlangen die Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse aus einem Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens zu liefern, das nicht zu den nach § 18 ausgeschlossenen Unternehmen gehört.

(3) Die Bergbauunternehmen und die Verkaufsgesellschaften haben einem Käufer oder Frachtführer im Sinne des Absatzes 2 auf Verlangen gleichzeitig mit der Lieferung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß die Steinkohle und Steinkohleerzeugnisse nicht aus einem Steinkohlenbergbaubetrieb geliefert werden, der zu einem nach § 18 ausgeschlossenen Unternehmen gehört.

§ 23

Nichtbefolgung von Empfehlungen

(1) Wird die für die Gewährung einer der in § 21 Abs. 1 und 3 genannten Begünstigungen zuständige Stelle vom Bundesbeauftragten darüber unterrichtet, daß ein Bergbauunternehmen

1. einer Empfehlung nach § 4 Abs. 2 oder 3 nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist oder
2. die in dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Gesamtsozialplan enthaltenen betrieblichen Leistungen und Maßnahmen ganz oder teilweise nicht erbringt,

so kann sie das Unternehmen von diesen Begünstigungen ausschließen. In den Fällen des Satzes 1 bedarf die Gewährung der Begünstigung der Zustimmung des Bundesbeauftragten.

(2) Kommt ein Bergbauunternehmen einer Empfehlung nach § 4 Abs. 2 oder 3 wiederholt oder zugleich mehreren Empfehlungen nach § 4 Abs. 2 oder 3 nicht nach, so gilt § 21 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend. Die Feststellung, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 für den Wegfall der Begünstigungen vorliegen, trifft der Bundesbeauftragte; § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vorschriften des § 22 gelten entsprechend.

Abschnitt II

Abfindungsgeld

§ 24

Begünstigter Personenkreis

(1) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme vom Arbeitgeber entlassen worden sind, erhalten nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts ein einmaliges Abfindungsgeld.

(2) Den in Absatz 1 genannten Personen sind Arbeitnehmer von Bergbauspezialgesellschaften gleichgestellt, wenn sie bergbauliche Arbeiten im Auftrage von Bergbauunternehmen verrichten und von der Bergbauspezialgesellschaft aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme entlassen worden sind.

(3) Den in Absatz 1 genannten Personen sind Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus gleichgestellt, die

1. bis zum 1. Januar 1971 aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme oder
2. nach dem 31. Dezember 1970 aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme, die im Rahmen eines bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Gesamtanpassungsprogramms vorgenommen wird,

das Angebot eines neuen Arbeitsplatzes im Steinkohlenbergbau zu zumutbaren Bedingungen angenommen haben und innerhalb von zwei Jahren nach Annahme des Angebots vom Arbeitgeber aus Gründen entlassen werden, die nicht in ihrer Person liegen.

(4) Stilllegungsmaßnahme im Sinne dieses Abschnitts ist eine Maßnahme zur endgültigen Stilllegung oder Teilstillegung eines Steinkohlenbergwerks.

§ 25

Voraussetzungen für die Gewährung des Abfindungsgeldes

(1) Für die Gewährung des Abfindungsgeldes ist Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und eine Mindestzugehörigkeit zum Bergbau von zehn Jahren nachweist.

(2) Die in Absatz 1 genannte Mindestzugehörigkeit vermindert sich vom einundvierzigsten Lebensjahr an um jeweils ein Jahr; vom achtundvierzigsten Lebensjahr an muß eine mindestens zweijährige Zugehörigkeit zum Bergbau nachgewiesen sein.

(3) Der Arbeitnehmer muß in den zwei seiner Entlassung vorausgegangenen Jahren ununterbrochen im Steinkohlenbergbau beschäftigt gewesen

sein, es sei denn, daß eine Unterbrechung auf Gründen beruht, die nicht in seiner Person liegen.

§ 26

Ausschluß von der Gewährung des Abfindungsgeldes

(1) Das Abfindungsgeld wird nicht gewährt

1. an Empfänger von Knappschaftsruhegeld, Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Knappschaftsausgleichsleistung,
2. an entlassene Arbeitnehmer, denen vor ihrem Ausscheiden ein neuer Arbeitsplatz im Steinkohlenbergbau zu zumutbaren Bedingungen angeboten worden ist; § 1 Abs. 2 bis 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 31. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 549) findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 vorgesehenen Zeitaufwandes von einer Stunde ein Zeitaufwand von zwei Stunden tritt.

(2) Dem Bezug einer Leistung nach Absatz 1 Nr. 1 steht gleich, wenn eine dieser Leistungen nachträglich, spätestens vom ersten Tag des auf die Entlassung folgenden Monats an, zuerkannt wird. Vorschüsse, die im Hinblick auf die zu erwartende endgültige Leistung vom Träger der Rentenversicherung gewährt werden, gelten als Bezug.

(3) Hat der Arbeitnehmer eine der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Leistungen erst beantragt, so kann das Abfindungsgeld nur gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer seinen Leistungsanspruch in Höhe des Abfindungsgeldes an die Auszahlungsstelle abtritt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen zum Bezug einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Leistungen erfüllt, die Gewährung der Leistung aber noch nicht beantragt hat.

§ 27

Höhe des Abfindungsgeldes

Das Abfindungsgeld setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag von zweitausend Deutsche Mark und
2. einem Zuschlag von fünfundzwanzig Deutsche Mark für jeden über die Mindestdauer hinausgehenden vollen Monat der Zugehörigkeit zum Bergbau.

Das Abfindungsgeld beträgt höchstens fünftausend Deutsche Mark.

§ 28

Anrechnung

Auf das Abfindungsgeld wird die Abfindung angerechnet, die dem Arbeitnehmer auf Grund des § 15 der Richtlinien vom 12. Juli 1966 über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des

Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden (Bundesanzeiger Nr. 132 vom 20. Juli 1966), gewährt wird.

§ 29

Verfahren, Auszahlungsstelle

(1) Das Abfindungsgeld wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Zuständig ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 30

Anwendungszeitraum

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind auf Arbeitnehmer anzuwenden, die zum oder nach dem 31. März 1967 entlassen worden sind. Sie gelten für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 1970 entlassen worden sind, nur dann, wenn die Entlassung aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme erfolgt, die im Rahmen eines bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Gesamtanpassungsprogramms vorgenommen wird. Satz 2 gilt nicht für die in § 24 Abs. 3 bezeichneten Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, denen nach den Richtlinien über die vorläufige Gewährung eines Abfindungsgeldes an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 14. Juli 1967 (Bundesanzeiger Nr. 134 vom 21. Juli 1967) ein Abfindungsgeld bereits gewährt worden ist.

§ 31

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen zur Durchführung dieses Abschnitts durch Rechtsverordnung

1. Vorschriften zu erlassen über

- a) die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises und des Begriffs der Teilstillegung,
- b) die Berechnung der Zugehörigkeit zum Bergbau,
- c) die Anrechnung nach § 28 in den Fällen, in denen die Abfindung noch nicht gewährt oder noch nicht beantragt worden ist, und
- d) die Vermeidung eines Doppelbezuges des Abfindungsgeldes,

soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Gewährung des Abfindungsgeldes, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Verwaltungsvereinfachung erforderlich ist sowie

2. Vorschriften über das Verfahren bei der Gewährung des Abfindungsgeldes zu erlassen.

Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Abschnitt III**Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten**

Teil 1

Förderung der Errichtung und Erweiterung von Industriebetrieben

§ 32

Investitionsprämie durch Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und nach dem 30. April 1967 in einem Steinkohlenbergbaugebiet eine Betriebstätte errichten oder erweitern, können auf Antrag für die nach dem 30. April 1967 und vor dem 1. Januar 1970 (Begünstigungszeitraum) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 einen Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum der Anschaffung oder Herstellung bis zur Höhe von 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Satz 1 gilt entsprechend für abnutzbare Wirtschaftsgüter, die innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden, wenn die Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer Betriebstätte gehören, mit deren Errichtung oder Erweiterung der Steuerpflichtige innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen hat; für diese Wirtschaftsgüter darf der Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer insgesamt jedoch die Summe der Beträge nicht übersteigen, die vom Steuerpflichtigen nach Satz 1 für im Begünstigungszeitraum gelieferte oder fertiggestellte Wirtschaftsgüter von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer abgezogen werden können.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Bundesbeauftragte im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß

1. die Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete zu verbessern, volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und im Falle der Erweiterung oder einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der Steinkohlenbergbaugebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfang geschaffen werden,
2. bei Steuerpflichtigen, die im Rahmen der Neuordnung des Steinkohlenbergbaues eine Verpflichtung zu strukturverbessernden Investitionen übernommen haben, die Erfüllung dieser Verpflichtung sichergestellt ist und
3. die Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsver-

lagerung aus den Bundesfördergebieten oder Berlin steht.

Die Bescheinigung ist nur für Vorhaben zu erteilen, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Zur Sicherung der Zielsetzung nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann sie mit Auflagen verbunden werden.

(3) Bei der Bemessung des von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer abzugsfähigen Betrages dürfen nur berücksichtigt werden:

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Begünstigungszeitraum geliefert oder fertiggestellt worden sind und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der errichteten oder erweiterten Betriebsstätte verbleiben,
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Begünstigungszeitraum in einem Steinkohlenbergbaugebiet fertiggestellt worden sind,
3. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne der Nummer 1 und die Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne der Nummer 2, die innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden, wenn die Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen einer Betriebsstätte gehören, mit deren Errichtung oder Erweiterung der Steuerpflichtige innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen hat.

(4) Der Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden, innerhalb dessen das Wirtschaftsjahr endet, in dem Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 3 angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind. Er bemißt sich nach dem Gesamtbetrag der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in diesem Wirtschaftsjahr gelieferten oder fertiggestellten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 3 zuzüglich der Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten, die der Steuerpflichtige für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 3 in diesem Wirtschaftsjahr aufgewendet hat. Der Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer beträgt höchstens 10 vom Hundert dieses Betrages; die Summe der Abzüge für ein Wirtschaftsgut darf jedoch höchstens 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. Für Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 darf die Summe der Abzüge von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer außerdem die Höchstgrenze des Absatzes 1 Satz 2 zweiter Halbsatz nicht überschreiten. Übersteigt der von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer abzugsfähige Betrag die für den Veranlagungszeitraum geschuldete Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, so kann der übersteigende Betrag von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die vier darauf folgenden Veranlagungszeiträume abgezogen werden; der Abzug ist in diesen Veranlagungszeiträumen jedoch

nur insoweit zulässig, als er in den dem jeweiligen Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeiträumen nicht möglich war.

(5) Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte durch eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ist der abzugsfähige Betrag nach dem Verhältnis der Gewinnanteile einschließlich der Vergütungen auf die Gesellschafter aufzuteilen.

(6) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter, die bei der Bemessung des abzugsfähigen Betrages berücksichtigt worden sind, werden durch den Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nicht gemindert.

(7) Ist der Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft, deren steuerlicher Gewinn auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages einem anderen Steuerpflichtigen (Organträger) zuzurechnen ist, so kann an Stelle der Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) der Organträger den Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vornehmen. Der Abzug ist in diesem Falle für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem sich der Gewinn, der von der Organgesellschaft in dem in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsjahr erzielt worden ist, beim Organträger steuerlich auswirkt. Die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 4 bleibt unberührt. Ist der Organträger eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 oder 3 des Einkommensteuergesetzes, so gilt Absatz 5 sinngemäß.

Teil 2

Industrielandbeschaffung

§ 33

Enteignungszweck

(1) Eine Enteignung ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Teiles dieses Gesetzes nur zulässig, wenn sie für die Errichtung oder Erweiterung des Betriebes eines Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft (Vorhaben) erforderlich ist und

1. das Vorhaben geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete, namentlich ihrer von Zechenstillegungen betroffenen Teile, zu verbessern oder ihre Wirtschaftskraft zu stärken und nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus den Bundesfördergebieten oder Berlin steht,
2. das Vorhaben volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist,
3. eine gesicherte Finanzierung des Vorhabens glaubhaft gemacht ist und
4. das Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie der geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Dem Antrag auf Enteignung ist beizufügen:

1. eine vom Bundesbeauftragten im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle erteilte Bescheinigung, daß die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen, und
2. eine Bescheinigung der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen Stelle, daß das Vorhaben den Anforderungen gemäß Satz 1 Nr. 4 entspricht.

(2) Die Vorschriften über Enteignungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 34

Gegenstand der Enteignung

(1) Durch Enteignungen können

1. das Eigentum an unbebauten oder geringfügig bebauten Grundstücken entzogen oder belastet werden,
2. andere Rechte an unbebauten oder geringfügig bebauten Grundstücken entzogen oder belastet werden,
3. Rechte entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von unbebauten oder geringfügig bebauten Grundstücken berechtigen oder die den Verpflichteten in der Benutzung unbebauter oder geringfügig bebauter Grundstücke beschränken.

(2) Ausgenommen sind Grundstücke, die im Zeitpunkt der Stellung des Enteignungsantrages innerhalb angemessener Frist durch konkrete Investitionsvorhaben des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollen und dies glaubhaft gemacht wird.

§ 35

Sinngemäße Anwendung des Bundesbaugesetzes

Auf Enteignungen nach den Vorschriften dieses Teiles sind die § 86 Abs. 2 und 3, § 87 Abs. 2, §§ 92 bis 99, 102 bis 105, 107 bis 114, 116 bis 122, 141 Abs. 2 und 3, §§ 145, 148 bis 155, 157 bis 171 des Bundesbaugesetzes und die auf Grund von § 141 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes erlassenen Vorschriften sinngemäß anzuwenden; dringende Gründe im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes liegen insbesondere vor, wenn ein für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete oder für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft wesentliches Vorhaben ohne vorzeitige Besitzeinweisung gefährdet würde.

Abschnitt IV

Auskunfts-, Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 36

Prüfungs- und Nachschaurechte

(1) Soweit der Bundesbeauftragte Zuschüsse gewährt, haben der Bundesminister für Wirtschaft, der Bundesrechnungshof, der Bundesbeauftragte und deren Beauftragte ein uneingeschränktes Auskunfts-

und Prüfungsrecht hinsichtlich der Tatsachen und Unterlagen, die mit der Gewährung und Auszahlung des Zuschusses in Zusammenhang stehen. Soweit es für die Erfüllung des Prüfungszweckes erforderlich ist, kann die Prüfung auch auf die sonstige Wirtschaftsführung des Unternehmens erstreckt werden. Das Prüfungsrecht kann an Ort und Stelle oder am Sitz der die Prüfung durchführenden Stelle ausgeübt werden. Die Unternehmen haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Prüfungen zu dulden. Die Kosten für die Heranziehung von Beauftragten trägt der Zuschußempfänger.

(2) Die in Absatz 1 und § 3 Abs. 4 genannten Behörden und deren Beauftragte sind befugt, zu den dort aufgeführten Zwecken gewerbliche Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen; der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden.

(3) Der nach Absatz 1 und nach § 3 Abs. 4 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Die auf Grund dieser Vorschrift und auf Grund von § 3 erlangten Kenntnisse dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gelten insoweit nicht.

§ 37

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde oder als Mitglied des Kohlenbeirats oder eines Ausschusses nach § 9 bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 38

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 die vorgeschriebenen Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die vorgeschriebenen Mitteilungen nicht oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 die vorgeschriebene Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich abgibt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 den Sozialplan nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich vorlegt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die Aufstellung nicht, nicht gleichzeitig mit dem Sozialplan oder nicht vollständig einreicht,
8. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 die vorgeschriebenen Berichte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
9. entgegen § 22 Abs. 3 eine Bescheinigung nicht gleichzeitig mit der Lieferung oder nicht richtig erteilt,
10. entgegen § 36 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Prüfungen nicht duldet,
11. entgegen § 36 Abs. 2 das Betreten der gewerblichen Grundstücke oder der Geschäftsräume, die Vornahme von Besichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet oder
12. einer Vorschrift einer auf Grund des § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 2 oder § 31 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 39

Zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesbeauftragte.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 40

Übertragung von Zuständigkeiten

Dem Bundesbeauftragten werden die dem Bundesminister für Wirtschaft nach

1. dem Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 55), mit

Ausnahme der nach § 14 Abs. 6 Satz 2 und 3 und § 29,

2. § 6 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 403),
3. den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen zur Errichtung oder Erweiterung von Blockheizwerken und Fernheizwerken vom 11. August 1964 (Bundesanzeiger Nr. 153 vom 20. August 1964) in der Fassung vom 13. August 1965 (Bundesanzeiger Nr. 155 vom 20. August 1965),
4. den Richtlinien der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH über die Gewährung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken und die Veräußerung von Grundstücken aus Bergbaubesitz vom 22. März 1967 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 29. März 1967) und
5. den Vorläufigen Richtlinien vom 2. Juni 1967 über die Gewährung von Beihilfen für den Absatz von Koks- und Hochofenkoks an die Eisen- und Stahlindustrie der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gemäß Entscheidung Nr. 1/67 der Hohen Behörde vom 21. Februar 1967 (Bundesanzeiger Nr. 103 vom 7. Juni 1967)

obliegenden Aufgaben übertragen. Außer den dem Bundesbeauftragten in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben obliegen ihm als beauftragter Behörde, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Verwaltungsaufgaben des Bundes, mit deren Durchführung er vom Bundesminister für Wirtschaft beauftragt wird.

§ 41

Anderung der Steinkohlenbergbaugebiete

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage zu diesem Gesetz derart zu ändern und zu ergänzen, daß sie

1. einer Änderung der Grenzen der in ihr aufgeführten Gemeinden und Gemeindeverbände oder
2. der Bildung einheitlicher Flächen für die Ansiedlung von Industrien oder sonstigen Betrieben der gewerblichen Wirtschaft durch diese und benachbarte Gemeinden oder Gemeindeverbände

Rechnung trägt, soweit dies zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder zur Stärkung der Wirtschaftskraft der von der notwendigen Anpassung des deutschen Steinkohlenbergbaues an die energie-wirtschaftliche Entwicklung betroffenen Gebiete erforderlich ist.

§ 42

Anderung des Einkommensteuergesetzes

In § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe n des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145) werden in Satz 3 und in

Satz 7 die Jahreszahl „1968“ und in Satz 6 die Jahreszahl „1970“ jeweils durch die Jahreszahl „1972“ ersetzt.

§ 43

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im

Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 44

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Mai 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Anlage

**A. Das Steinkohlenbergbauggebiet Ruhr
umfaßt im****I. Regierungsbezirk Düsseldorf**

1. Die kreisfreien Städte:
 - Duisburg
 - Essen
 - Mülheim a. d. Ruhr
 - Oberhausen
2. Vom Landkreis Moers
 - a) die Gemeinden:
 - Budberg
 - Homberg (Niederrhein), Stadt
 - Kamp-Lintfort, Stadt
 - Kapellen
 - Moers, Stadt
 - Neukirchen-Vluyn
 - Orsoy, Stadt
 - Orsoy, Land
 - Rheinberg, Stadt
 - Rheinhausen, Stadt
 - Rheinkamp
 - Rumeln-Kaldenhausen
 - b) das Amt:
 - Rheurdt
3. Vom Landkreis Kempen-Krefeld die Gemeinde:
 - Tönisberg
4. Vom Landkreis Geldern die Gemeinden:
 - Issum
 - Sevelen
5. Vom Landkreis Dinslaken
 - a) die Gemeinden:
 - Dinslaken, Stadt
 - Voerde (Niederrhein)
 - Walsum, Stadt
 - b) im Amt Gahlen die Gemeinde:
 - Hünxe
6. Vom Landkreis Rees die Gemeinde:
 - Wesel, Stadt
7. Vom Landkreis Düsseldorf-Mettmann
die Gemeinde:
 - Kettwig, Stadt

II. Regierungsbezirk Münster

1. Die kreisfreien Städte:
 - Bottrop
 - Gelsenkirchen
 - Gladbeck
 - Recklinghausen

2. Vom Landkreis Recklinghausen
 - a) die Gemeinden:
 - Ahsen
 - Datteln, Stadt
 - Flaesheim
 - Haltern, Stadt
 - Herten, Stadt
 - Kirchhellen
 - Oer-Erkenschwick, Stadt
 - Westerholt, Stadt
 - b) die Ämter:
 - Haltern
 - Marl
 - Waltrop
 - c) im Amt Hervest-Dorsten die Gemeinden:
 - Dorsten, Stadt
 - Wulfen
3. Vom Landkreis Coesfeld die Gemeinde:
 - Dülmen, Stadt
4. Vom Landkreis Lüdinghausen
 - a) die Gemeinden:
 - Bockum-Hövel, Stadt
 - Werne a. d. Lippe, Stadt
 - b) die Ämter:
 - Bork
 - Olfen
 - c) im Amt Herbern die Gemeinde:
 - Stockum
5. Vom Landkreis Beckum
 - a) die Gemeinden:
 - Ahlen, Stadt
 - Heessen, Stadt
 - b) das Amt:
 - Ahlen
 - c) im Amt Beckum die Gemeinde:
 - Beckum, Kirchspiel

III. Regierungsbezirk Arnsberg

1. Die kreisfreien Städte:
 - Bochum
 - Castrop-Rauxel
 - Dortmund
 - Hamm (Westf.)
 - Herne
 - Lünen
 - Wanne-Eickel
 - Wattenscheid
 - Witten

2. Vom Landkreis Ennepe-Ruhr

- a) die Gemeinden:
 Hattingen, Stadt
 Herbede, Stadt
 Herdecke, Stadt
- b) das Amt:
 Blankenstein
- c) im Amt Hattingen-Land die Gemeinden:
 Altendorf
 Bredenscheid-Stüter
 Winz
 im Amt Volmarstein die Gemeinde:
 Wengern

3. Vom Landkreis Unna die Gemeinden:

- Bergkamen, Stadt
- Bönen
- Holzwickede
- Kamen, Stadt
- Pelkum
- Uentrop
- Unna, Stadt

**B. Das Steinkohlenbergbauggebiet Aachen
 umfaßt im Regierungsbezirk Aachen**

1. Vom Landkreis Aachen die Gemeinden:

- Alsdorf, Stadt
- Bardenberg
- Broichweiden
- Herzogenrath, Stadt
- Hoengen
- Kohlscheid
- Merkstein
- Würselen, Stadt

2. Vom Landkreis Jülich das Amt:

- Aldenhoven

3. Vom Landkreis Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg

- a) die Gemeinden:
 Übach-Palenberg
 Setterich
- b) die Ämter:
 Baesweiler
 Immendorf-Würm
- c) im Amt Brachelen die Gemeinden:
 Brachelen
 Lindern
 im Amt Wassenberg die Gemeinden:
 Birgelen
 Wassenberg

4. Vom Landkreis Erkelenz

- a) die Gemeinde:
 Hückelhoven-Ratheim
- b) im Amt Baal die Gemeinden:
 Doveren
 Granterath

im Amt Erkelenz-Land die Gemeinden:

- Gerderath
- Golkraath

im Amt Myhl die Gemeinden:

- Myhl
- Wildenrath

**C. Das Steinkohlenbergbauggebiet Ibbenbüren
 umfaßt im Regierungsbezirk Münster**

Vom Landkreis Tecklenburg

- a) die Gemeinden:
 Mettingen
 Recke
 Westerkappeln
- b) das Amt:
 Ibbenbüren
- c) im Amt Riesenbeck die Gemeinde:
 Hörstel

**D. Das Steinkohlenbergbauggebiet Saar
 umfaßt im**

I. Saarland

1. Die kreisfreie Stadt:

- Saarbrücken

2. Die Landkreise:

- Merzig-Wadern
- Ottweiler
- Saarbrücken

3. Vom Landkreis Homburg die Gemeinden:

- Alistadt
- Bexbach
- Einöd
- Frankenholz
- Höchen
- Homburg
- Jägersburg
- Kirkel-Neuhäusel
- Kirrberg
- Kleinottweiler
- Limbach
- Mimbach
- Niederbexbach
- Oberbexbach
- Webenheim

4. Vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden:

- Altforweiler
- Berus
- Bilsdorf
- Bisten
- Bous
- Diefflen
- Differten
- Dillingen
- Dorf
- Eidenborn
- Eimersdorf
- Elm

Ensdorf
 Falscheid
 Felsberg
 Fremersdorf
 Gresaubach
 Hemmersdorf
 Hostenbach
 Hülzweiler
 Hüttersdorf
 Knorscheid
 Körprich
 Landsweiler
 Lebach
 Limbach
 Nalbach
 Neuforweiler
 Niedaltdorf
 Niedersaubach
 Piesbach
 Primsweiler
 Rehlingen
 Reisbach
 Saarlouis
 Saarwellingen
 Schaffhausen
 Schmelz
 Schwalbach
 Schwarzenholz
 Siersburg
 Überherrn
 Wadgassen
 Wallerfangen
 Werbeln

5. Vom Landkreis St. Ingbert

- a) die Stadt:
 St. Ingbert
- b) die Gemeinden:
 Assweiler
 Bierbach
 Biesingen
 Blickweiler
 Blieskastel
 Ensheim
 Eschringen
 Hassel
 Heckendahlheim
 Niederwürzbach
 Oberwürzbach
 Ommersheim
 Ormesheim
 Rohrbach
 Wörschweiler

6. Vom Landkreis St. Wendel die Gemeinden:

Alsweiler
 Baltersweiler
 Bergweiler
 Bliesen
 Bosen
 Braunshausen
 Bubach
 Dörrenbach
 Eckelhausen

Eisen
 Eisweiler
 Eiweiler
 Freisen
 Furschweiler
 Gehweiler
 Gonesweiler
 Gronig
 Grügelborn
 Gudesweiler
 Hasborn-Dautweiler
 Happersweiler
 Heisterberg
 Hirstein
 Hofeld-Mauschbach
 Hoof
 Kastel
 Leitersweiler
 Lindscheid
 Mainzweiler
 Marpingen
 Marth
 Moosberg-Richweiler
 Namborn
 Neipel
 Neunkirchen
 Niederkirchen
 Niederlinxweiler
 Oberkirchen
 Oberlinxweiler
 Oberthal
 Osterbrücken
 Otzenhausen
 Pinsweiler
 Primstal
 Reitscheid
 Remmesweiler
 Roschberg
 Saal
 Scheuern
 Schwarzenbach
 Schwarzerden
 Selbach
 Sötern
 Sotzweiler
 Steinberg-Deckenhardt
 St. Wendel
 Theley
 Tholey
 Türkismühle
 Überroth-Niederhofen
 Urexweiler
 Urweiler
 Walhausen
 Werschweiler
 Winterbach

II. Land Rheinland-Pfalz

1. Vom Landkreis Birkenfeld die Gemeinden:

Birkenfeld
 Gimweiler
 Heimbach
 Hoppstädten
 Pfeffelbach

Reichweiler
Rohrbach
Ruthweiler

2. Vom Landkreis Kusel die Gemeinden:

Altenkirchen
Bedesbach
Breitenbach
Brücken
Dittweiler
Dunzweiler
Frohnhofen
Gries
Haschbach
Herchweiler
Herschweiler-Pettersheim
Hüffler
Körborn
Krottelbach
Kübelberg
Kusel
Neunkirchen
Ohmbach
Rammelsbach
Sand
Schellweiler
Schmittweiler
Schönenberg
Selchenbach
Steinbach
Trahweiler
Wahnwegen
Waldmohr

3. Die kreisfreie Stadt:

Zweibrücken

4. Vom Landkreis Zweibrücken die Gemeinden:

Bechhofen
Martinshöhe

5. Vom Landkreis Kaiserslautern die Gemeinden:

Bann
Bruchmühlbach
Hütschenhausen
Landstuhl
Nanzdiezweiler
Ramstein
Spesbach
Steinwenden

**E. Das Steinkohlenbergbauggebiet Stockheim
umfaßt im Regierungsbezirk Oberfranken**

Vom Landkreis Kronach die Gemeinden:

Stockheim
Neukenroth

**F. Das bayerische Pechkohlenbergbauggebiet
umfaßt im Regierungsbezirk Oberbayern**

1. Vom Landkreis Weilheim die Gemeinden:

Peißenberg
Ammerhöfe

Oberhausen
Maxfried
Polling
Oderding
Huglfing

2. Vom Landkreis Schongau die Gemeinden:

Peiting
Hohenpeißenberg
Eöbing

**G. Das hessische Braunkohlentiefbauggebiet
umfaßt im Regierungsbezirk Kassel**

1. Vom Landkreis Eschwege die Gemeinden:

Abterode
Frankenhain
Frankershausen
Germerode
Hitzerode
Rodebach
Vockerode
Weidenhausen
Wellingerode
Wolfterode

2. Vom Landkreis Witzenhausen die Gemeinden:

Dudenrode
Epterode
Friedrichsbrück
Fürstenhagen
Großalmerode, Stadt
Hartmuthsachsen
Hasselbach
Hausen
Hessisch Lichtenau, Stadt
Hilgershausen
Hollstein
Hopfelde
Hundelshausen
Kammerbach
Küchen
Laudenbach
Orferode
Quentel
Reichenbach
Reiterode
Rommerode
St. Ottilien
Trubenhausen
Uengsterode
Velmeden
Walburg
Weißenbach
Wendershausen
Wickenrode
Wickersrode
Wollstein

3. Vom Landkreis Kassel die Gemeinden:

Bergshausen
Dennhausen
Dittershausen
Dörnhagen

Eiterhagen
 Eschenstruth
 Guntershausen
 Helsa
 Lohfelden
 Niederkaufungen
 Nieste
 Oberkaufungen
 Vollmarshausen
 Wattenbach
 Wellerode

4. Vom Landkreis Melsungen die Gemeinden:

Albshausen
 Altenbrunslar
 Altenburg
 Böddiger
 Büchenwerra
 Deute
 Ellenberg
 Felsberg, Stadt
 Gensungen
 Grebenau
 Guxhagen
 Harle
 Helmshausen
 Hesserode
 Körle
 Lohre
 Neuenbrunslar
 Niedermöllrich
 Niedervorschütz
 Rhünda
 Wagenfurth
 Wolfershausen
 Wollrode

5. Vom Landkreis Fritzlar-Homberg die Gemeinden:

Allendorf
 Allmutshausen
 Arnsbach
 Berge
 Berndshausen
 Betzigerode
 Bischhausen
 Borken (Bez. Kassel), Stadt
 Caßdorf
 Dickershausen
 Dillich
 Dorheim
 Falkenberg
 Freudenthal
 Gilsa
 Gombeth
 Großenenglis
 Haarhausen
 Hebel
 Holzhausen b. Homberg
 Homberg (Bez. Kassel), Stadt
 Hombergshausen
 Kerstenhausen
 Kleinenglis
 Lembach
 Lendorf

Leuderode
 Lützelwig
 Mardorf
 Mörshausen
 Mosheim
 Mühlhausen
 Nassenerfurth
 Neuenhain
 Niederurff
 Oberbeisheim
 Oberurff
 Pfaffenhausen
 Reddingshausen
 Reibehausen
 Remsfeld
 Reptich
 Rockshausen
 Rodemann
 Römersberg
 Roppershain
 Rückersfeld
 Schellbach
 Schiffelborn
 Schlierbach
 Singlis
 Sipperhausen
 Sondheim
 Steindorf
 Stolzenbach
 Trockenerfurth
 Udenborn
 Unshausen
 Uttershausen
 Verna
 Waltersbrück
 Waßmuthshausen
 Welferode
 Wenzigerode
 Wernswig
 Zimmersrode
 Zwesten

6. Vom Landkreis Ziegenhain die Gemeinden:

Allendorf a. d. Landsburg
 Ascherode
 Florshain
 Frankenhain
 Frielendorf
 Gebersdorf
 Großroppershausen
 Lanertshausen
 Leimsfeld
 Lenderscheid
 Linsingen
 Michelsberg
 Niedergrenzebach
 Rörshain
 Schönborn
 Siebertshausen
 Spieskappel
 Todenhausen
 Treysa, Stadt
 Wasenberg
 Wiera
 Ziegenhain, Stadt

Gesetz über eine Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne im öffentlichen Dienst

Vom 15. Mai 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im öffentlichen Dienst wird eine einmalige Statistik des Personals, der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Statistik umfaßt

1. eine allgemeine Personalstrukturstatistik,
2. eine repräsentative Statistik der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne.

(2) Die Statistik wird für das Personal (einschließlich Versorgungsempfänger) des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände einschließlich deren nichtrechtsfähigen Wirtschaftsunternehmen, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbank, der Sozialversicherungsträger (ohne Betriebskrankenkassen privater Unternehmen) einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der jeweils zugehörigen Sondervermögen durchgeführt.

§ 3

(1) Die Personalstrukturstatistik (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) erfaßt

1. bei den einzelnen vollbeschäftigten Bediensteten Angaben über
 - a) Alter und Geschlecht,
 - b) Vor- und Ausbildung sowie abgelegte Prüfungen,
 - c) das Dienst- und Beschäftigungsverhältnis sowie die dienstliche Verwendung im öffentlichen Dienst,
 - d) Merkmale der Bezahlung;
2. bei den nach § 2 Abs. 2 berichtspflichtigen Stellen Angaben über
 - a) Vollbeschäftigte,
 - b) Teilzeitbeschäftigte,
 - c) Personalzu- und -abgänge für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Art und Gründen;
3. bei den nach § 2 Abs. 2 berichtspflichtigen Stellen Angaben über Versorgungsempfänger mit
 - a) Merkmalen zur Person des Versorgungsempfängers,

b) Angaben über die frühere Laufbahngruppe des Versorgungsempfängers oder des Verstorbenen bei Witwen und Waisen.

(2) Die Angaben zu Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstaben a und b und Nr. 3 sind nach dem Stande vom 2. Oktober 1968, die Angaben zu Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c für den Zeitraum vom 1. Oktober 1968 bis 30. September 1969 zu erfassen.

§ 4

Die Statistik der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) erfaßt für höchstens 30 vom Hundert der vollbeschäftigten Bediensteten bei den Beschäftigungs- oder Abrechnungsstellen für den Monat September 1968

1. Merkmale der Person des Bediensteten,
2. Angaben über das Dienst- und Beschäftigungsverhältnis,
3. Merkmale der Bezahlung,
4. Art und Höhe der Dienstbezüge, der Vergütungen und Löhne und der Abzüge sowie bei Arbeitern die Arbeitszeiten.

§ 5

Außer den in § 4 Nr. 4 aufgeführten Bezügen sind für das Jahr 1969 auf Grund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gewährte sonstige Leistungen nach Art und Laufbahngruppen zu erfassen.

§ 6

Auskunftspflichtig sind die Bediensteten, die Beschäftigungs- und Abrechnungsstellen und die für die Regelung und Auszahlung der Versorgung zuständigen Stellen.

§ 7

Soweit die Statistiken nach den §§ 3 und 4 die Bediensteten oder Versorgungsempfänger des Bundes und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Bundesbehörde unterstehen, betreffen, werden sie vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 8

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I

S. 1314) durch die erhebenden Behörden an die fachlich zuständigen oder die Rechtsaufsicht ausübenden obersten Bundes- und Landesbehörden ist ohne Namensnennung zulässig.

§ 9

Die Statistik über das Personal des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 2 Nr. 5 und § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die

Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 322 —) ist nach dem Stand vom 2. Oktober 1968 nicht zu erheben.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Mai 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Vom 10. Mai 1968

Auf Grund des § 3 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 24. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 498), wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung werden in der Halbzeile „Kalk CaO oder“ vor der Benennung „CaO“ die Benennung „Ca“ und ein Komma eingefügt.
2. In Ziffer I Buchstabe A Nr. 9 wird in Spalte 2 die Bezeichnung „CD-Harnstoff“ durch die Bezeichnung „Crotonylidendiharnstoff“ ersetzt.
3. In Ziffer I Buchstabe A werden hinter den Nummern 9 und 10 jeweils folgende Nummern 9a und 10a eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
9 a	Isobutyliden-diharnstoff	N	28 % N	Isobutylidendiharnstoff, bis zu 4 % N als Nitrat; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff	Umsetzen von Harnstoff mit Isobutyraldehyd, auch mit Zugabe von Nitrat	—
10 a	Formaldehyd-harnstoff	N	36 % N	Formaldehyd-harnstoff; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, davon mindestens 60 Hundertteile heißwasserlöslich	Umsetzen von Harnstoff mit Formaldehyd	—

4. In Ziffer I Buchstabe D wird hinter der Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
8 a	Branntkalk, körnig	CaO	77 % CaO	Calciumoxyd; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 6,3 mm lichter Maschenweite, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm lichter Maschenweite	aus Kalkstein durch Brennen, Brechen und Sieben	—

5. In Ziffer I Buchstabe D wird hinter der Nummer 9 folgende Nummer 10 angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
10	Calcium-dünger	Ca	18 % Ca	Calciumchlorid; Calcium bewertet als wasserlösliches CaCl ₂	Umsetzen von Calciumcarbonat mit Salzsäure	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen, gegen Feuchtigkeit schützenden Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation), den Anwendungsbereich und die erforderliche Verdünnung der Nährlösung hinzuweisen. Entspricht das Calciumchlorid nicht der im Deutschen Arzneibuch festgelegten Qualität, muß jede Packung mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blattdüngung oder zum Benetzen von Früchten!“

6. In Ziffer II Buchstabe A werden hinter den Nummern 13, 15, 20, 22, 26, 27, 30 und 31 jeweils folgende Nummern 13 a, 15 a, 20 a, 22 a, 26 a, 26 b, 27 a, 30 a und 31 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
13 a	NPK-Dünger- Lösung	9 ‰ N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff	Lösen von Stickstoff-, Phosphat- und Kalisalzen in Wasser unter Zugabe von Phosphorsäure	—
		9 ‰ P ₂ O ₅	Diammoniumphosphat und Phosphorsäure; Phosphat bewertet als wasser- lösliches P ₂ O ₅		
		7 ‰ K ₂ O	Kaliumchlorid, Kaliumsulfat oder Kaliumnitrat; Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O		
15 a	NPK-Dünger- Lösung	10 ‰ N	Carbamid, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid- und NO ₃ -Stickstoff, davon mindestens 80 Hundertteile Amidstickstoff	Lösen von Kalium- phosphat und Harnstoff in Wasser unter Zugabe von Salpetersäure	—
		4 ‰ P ₂ O ₅	Kaliumphosphat; Phosphat bewertet als wasser- lösliches P ₂ O ₅ ,		
		7 ‰ K ₂ O	Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O		
20 a	NPK-Dünger- Lösung	12 ‰ N	Carbamid, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid- und NO ₃ -Stickstoff, davon mindestens 80 Hundertteile Amidstickstoff	Lösen von Kalium- phosphat und Harnstoff in Wasser unter Zugabe von Salpeter- säure	—
		8 ‰ P ₂ O ₅	Kaliumphosphat; Phosphat bewertet als wasser- lösliches P ₂ O ₅ ,		
		11 ‰ K ₂ O	Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O		
22 a	NPK-Dünger- Lösung	13 ‰ N	Carbamid; Stickstoff bewertet als Amid- stickstoff	Lösen von Kalium- phosphat und Harnstoff in Wasser	—
		8 ‰ P ₂ O ₅	Kaliumphosphat; Phosphat bewertet als wasser- lösliches P ₂ O ₅ ,		
		7 ‰ K ₂ O	Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O		
26 a	NPK-Dünger mit Magnesium	15 ‰ N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff	Aufschluß von Roh- phosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphor- säure, Ammonisieren, Zugabe von Kalium- chlorid, Magnesiumsulfat und Natriumchlorid	—
		9 ‰ P ₂ O ₅	Calcium- und Ammonium- phosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 20 Hundertteile wasserlöslich		
		5 ‰ K ₂ O	Kaliumchlorid und Natrium- chlorid; Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O		
		5 ‰ MgO	Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als Gesamt-MgO		

1	2	3	4	5	6
26 b	NPK-Dünger	15 % N	Isobutylidendiarnstoff, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Gesamt- Stickstoff; mindestens 30 % des Gehalts Isobutylidendiarnstoff	Aufschluß von Roh- phosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphor- säure, Ammonisieren, Zugabe von Isobutyl- idendiarnstoff und Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
		9 % P ₂ O ₅	Calcium- und Ammonium- phosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 25 Hundertteile wasserlöslich		
		15 % K ₂ O	Kaliumchlorid oder Kalium- sulfat; Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O		
27 a	NPK-Dünger	15 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff	Ammonisieren von Phosphorsäure und Zugabe von Ammonium- nitrat und Kaliumchlorid	—
		12 % P ₂ O ₅	Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich		
		24 % K ₂ O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O		
30 a	NPK-Dünger	18 % N	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff	Ammonisieren von Phosphorsäure und Zugabe von Ammonium- nitrat und Kaliumchlorid	—
		22 % P ₂ O ₅	Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich		
		12 % K ₂ O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O		
31 a	NPK-Dünger	20 % N	Formaldehydharnstoff, Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als Gesamt- Stickstoff; mindestens 60 % des Gehalts Formaldehydharnstoff, davon mindestens 60 Hundertteile heißwasserlöslich	Aufschluß von Roh- phosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphor- säure, Ammonisieren, Zugabe von Formal- dehydharnstoff und Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
		8 % P ₂ O ₅	Calcium- und Ammonium- phosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 30 Hundertteile wasserlöslich		
		12 % K ₂ O	Kaliumchlorid oder Kalium- sulfat; Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O		

7. Ziffer II Buchstabe A Nr. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 4 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Crotonylidendiarnstoff oder Isobutylidendiarnstoff,
Ammoniumsals, Nitrate;
Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff;
mindestens 60% des Gehalts Crotonylidendiarnstoff oder Isobutylidendiarnstoff“.

b) In Spalte 4 wird im zweiten Absatz die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

c) In Spalte 5 werden hinter dem Wort „Crotonylidendiarnstoff“ die Worte „oder Isobutylidendiarnstoff“ angefügt.

8. Ziffer II Buchstabe A Nr. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 4 werden im dritten Absatz hinter dem Wort „Kaliumchlorid“ die Worte „oder Kaliumsulfat“ eingefügt.

b) In Spalte 5 Buchstabe a und b werden jeweils hinter dem Wort „Kaliumchlorid“ die Worte „oder Kaliumsulfat“ angefügt.

9. In Ziffer II Buchstabe B wird hinter der Nummer 7 folgende Nummer 7 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
7 a	NP-Dünger	20 % N	Diammoniumphosphat; Stickstoff bewertet als NH ₄ - Stickstoff,	Ammonisieren von Phosphorsäure	—
		53 % P ₂ O ₅	Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich		

10. In Ziffer II Buchstabe C erhalten die bisherige Nummer 1 die Nummer 2 und die bisherige Nummer 2 die Nummer 4.

Es werden folgende Nummern 1 und 3 eingefügt:

1	2	3	4	5	6
1	NK-Dünger	16 % N	Ammoniumsals, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff	Neutralisieren von Gemischen aus Salpeter- und Schwefelsäure mit Ammoniak und Zugabe von Kaliumchlorid	—
		24 % K ₂ O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O		
3	NK-Dünger	20 % N	Ammoniumnitrat; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff	Mischen von Ammonium- nitrat mit Kaliumsulfat	—
		16 % K ₂ O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasser- lösliches K ₂ O		

11. Ziffer II Buchstabe C Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Spalte 4 erhält folgende Fassung: „Carbamid, Ammoniumsals oder Nitrate;
Stickstoff bewertet als Amid-, NH₄- oder NO₃-Stickstoff

Kaliumchlorid, Kaliumsulfat oder Kaliumnitrat;
Kali bewertet als wasserlösliches K₂O“.

b) In Spalte 5 werden der bisherige Abschnitt mit a) bezeichnet und hinter dem Wort „Kaliumchlorid“ die Worte „oder Kaliumsulfat“ sowie folgender Abschnitt angefügt:

„b) Mischen von Harnstoff mit Ammoniumsulfat und Kaliumnitrat“.

12. In Ziffer II Buchstabe D erhält die bisherige Nummer 9a die Nummer 9b. Es wird folgende Nummer 9a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
9 a	PK-Dünger	18 % P ₂ O ₅	Mono-, Di- und Tricalciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , mindestens 45 Hundertteile des Gesamt-P ₂ O ₅ in 2 %iger Ameisensäure löslich, mindestens 20 Hundertteile des Gesamt-P ₂ O ₅ wasserlöslich	Mischen von teilaufgeschlossenem Rohphosphat mit Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
		18 % K ₂ O	Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		

13. In Ziffer IV werden hinter der Nummer 27 folgende Nummern 28, 29, 30, 31 und 32 angefügt:

1	2	3	4	5	6
28	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	12 % N	Lignin und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 10 Hundertteile als ammoniiertes Lignin,	Aufbereiten von Lignin mit Ammoniak und Luft oder Sauerstoff unter Druck und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
		12 % P ₂ O ₅	Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 30 Hundertteile wasserlöslich,		
		17 % K ₂ O	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		
29	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	14 % N	Lignin und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 50 Hundertteile als ammoniiertes Lignin,	Aufbereiten von Lignin mit Ammoniak und Luft oder Sauerstoff unter Druck und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
		7 % P ₂ O ₅	Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 30 Hundertteile wasserlöslich,		
		7 % K ₂ O	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		
30	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	14 % N	Lignin und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 25 Hundertteile als ammoniiertes Lignin,	Aufbereiten von Lignin mit Ammoniak und Luft oder Sauerstoff unter Druck und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
		14 % P ₂ O ₅	Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 30 Hundertteile wasserlöslich,		
		14 % K ₂ O	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O		
31	Organisch-mineralischer Stickstoffdünger	15 % N	Lignin und mineralischer Stickstoffdünger; Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 40 Hundertteile mit Magnesiumoxyd abspaltbar	Aufbereiten von Lignin mit Ammoniak und Luft oder Sauerstoff unter Druck	—

1	2	3	4	5	6
32	Organisch-mineralischer Stickstoffdünger	19% N	Lignin und mineralischer Stickstoffdünger; Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 25 Hundertteile als ammoniiertes Lignin	Aufbereiten von Lignin mit Ammoniak und Luft oder Sauerstoff unter Druck und Mischen mit Stickstoffdünger	—

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Crotonylidendiharnstoff (Ziffer I Buchstabe A Nr. 9 der Anlage der Düngemittelverordnung) darf bis zum 31. Dezember 1969 auch mit der Angabe „CD-Harnstoff“ gewerbsmäßig angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn er bis zum 30. Juni 1969 im Geltungsbereich dieser Verordnung in den Verkehr gebracht worden ist.

Bonn, den 10. Mai 1968

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung

Vom 10. Mai 1968

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und des § 19 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 305), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Auslandsfleischbeschau-Verordnung vom 8. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 143), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschau-Verordnung vom 21. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 642), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch Anschneiden

a) bei Rindern und Rentieren die im Brusthöhleneingang an der ersten Rippe liegenden Lymphknoten und die inneren großen Darmbeinlymphknoten,

b) bei Schweinen und Wildschweinen die Darmbeinlymphknoten und, soweit vorhanden, die Kehlganglymphknoten.

Bei weniger als drei Monate alten Rindern und bei weniger als vier Wochen alten Schweinen kann das Anschneiden auf die Darmbeinlymphknoten beschränkt werden.“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Wurst, wurstähnlichen Erzeugnissen oder tafelfertigen Gerichten nach § 12 c Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt durch die Worte „Wurst und anderen tafelfertigen Erzeugnissen nach § 12 c Abs. 1 des Gesetzes, ausgenommen nur durch Pökeln zubereitetes Hackfleisch.“

3. § 21 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

„Leber darf, wenn die Untersuchung keinen Grund zu Beanstandungen ergeben hat, nur mit einem Brandstempel gekennzeichnet werden.“

4. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „bei Rindern, mit Ausnahme von Kälbern,“ ersetzt durch die Worte „bei mehr als drei Monate alten Rindern“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „bei Kälbern“ ersetzt durch die Worte „bei weniger als drei Monate alten Rindern“.

c) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„Darüber hinaus ist mindestens ein Stempelabdruck anzubringen auf Zunge, Herz, Lunge und Leber. Zunge und Herz brauchen jedoch bei weniger als drei Monate alten Rindern, bei Schweinen, Schafen und Ziegen nicht gekennzeichnet zu werden. Ferner ist mindestens ein Stempelabdruck anzubringen auf jedem Teilstück außer Gliedmaßenenden. Bei Speckstücken, von denen die Schwarte abgetrennt worden ist, sind nur die Etiketten zu stempeln.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

d) In Absatz 2 Nr. 1 werden folgende Worte angefügt:

„Zunge und Herz brauchen jedoch bei weniger als drei Monate alten Rindern, bei Schweinen, Schafen und Ziegen nicht gekennzeichnet zu werden;“.

5. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „bei Wurst, wurstähnlichen Erzeugnissen, tafelfertigen Gerichten“ ersetzt durch die Worte „bei Wurst und anderen tafelfertigen Erzeugnissen, ausgenommen nur durch Pökeln zubereitetes Hackfleisch, und bei gekochtem, zerkleinertem und danach gefriergetrocknetem Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen“.

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nr. 2 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die nach den §§ 9, 10, 12 und 13 vorgeschriebene organoleptische Untersuchung ist durch

Prüfung des Aussehens, der Konsistenz, des Geruchs und gegebenenfalls des Geschmacks vorzunehmen; soweit erforderlich sind frische Schnittflächen anzulegen und das Fleisch zur Prüfung des Geruchs und des Geschmacks zu erwärmen.“

- b) In Abschnitt I Nr. 3, Abschnitt II Nr. 5, Abschnitt III Nr. 2 werden die Worte „nach § 11“ ersetzt durch die Worte „nach den §§ 11 und 11 a“.
- c) In Abschnitt III Nr. 3 und in Abschnitt IV werden hinter dem Hinweis auf § 11 ein Komma und die Zahl „11 a“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1968

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung**

Vom 10. Mai 1968

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch und des Fleischbeschaugesetzes vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 305), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 542), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen vom 17. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 353), wird wie folgt geändert:

1. In der Zeichenerklärung erhält Buchstabe D folgende Fassung:

„D: Fleisch, das in luftdicht verschlossenen Behältnissen haltbar gemacht worden ist, sowie Wurst und andere tafelfertige Erzeugnisse, ausgenommen nur durch Pökeln zubereitetes Hackfleisch;“.

2. Die nachstehend aufgeführten laufenden Nummern erhalten folgende Fassung:

„46	Darmstadt	Hauptzollamt Darmstadt	A CDEFG
122	Hamm (Westf.)	Zollamt Hamm	A G
129	Heidelberg	Zollamt Heidelberg-Güterbahnhof	ABCDEFG
129 a	Heidelberg	Zollamt Heidelberg-Post	ABCDEFG
181	Mannheim	Zollamt Mannheim-Güterbahnhof	A CDEFG
182	Mannheim	Zollamt Mannheim-Industrieafen	A CDEFG

183	Mannheim	Zollamt Mannheim-Post	A CDEFG
184	Mannheim	Zollamt Mannheim-Rhein	A CDEFG
206	Passau	Zollamt Passau-Bahnhof	A CDEFG
207	Passau	Zollamt Passau-Donaulände	A CDEFG
211	Recklinghausen	Zollamt Recklinghausen	ABCD FG
212	Regensburg	Zollamt Regensburg-Güterbahnhof	ABCDEFG
249	Wiesbaden	Zollamt Wiesbaden-Biebrich	DEFG
249 a	Wilhelmshaven	Zollamt Wilhelmshaven	ABCDEFG“.

3. Es werden eingefügt:

- a) hinter der laufenden Nummer 160 die Nummer „160 a Krefeld Hauptzollamt Krefeld G“.
- b) hinter der laufenden Nummer 168 die Nummer „168 a Lingen Zollamt Lingen A G“.
- c) hinter der laufenden Nummer 210 die Nummer „210 a Quakenbrück Zollamt Quakenbrück A G“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1968

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 22, ausgegeben am 16. Mai 1968		
9. 5. 68	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und zu dem Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission	385
9. 5. 68	Gesetz zu dem Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind	422
10. 5. 68	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzzüchtungen	428
10. 5. 68	Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung an der Straße von Gronau (Westf.) nach Glane-Losser	444
22. 3. 68	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Spanischen Regierung über die gegenseitige Anerkennung von Seefahrtbüchern als Paßersatz	447

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
30. 4. 68 Verordnung Nr. 11/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	86 8. 5. 68	10. 5. 68
6. 5. 68 Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Bestimmte Milcherzeugnisse)	87 9. 5. 68	22. 4. 68
25. 4. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über das bei Einfahrt in die Bremer Weserschleuse unterhalb der Schleuse gezeigte Vorsignal	87 9. 5. 68	10. 5. 68
7. 5. 68 Verordnung PR Nr. 3/68 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 14/57 über Preise für stickstoffhaltige Düngemittel	88 10. 5. 68	1. 7. 68
7. 5. 68 Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung	88 10. 5. 68	—
8. 4. 68 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Aurich über die Liege- und Umschlagplätze in der Alten Ems/Dukegat	89 11. 5. 68	20. 5. 68
3. 5. 68 Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz über die Durchfahrt durch das Neue Fahrwasser unterhalb Bingen bei Nacht	90 14. 5. 68	15. 3. 68

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.
 Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,80 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM.